Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 55
Gewerbegebiet Niedergaul
Begründung mit Umweltbericht

pbs
planungsbüro
schumacher

August 2017

Inhaltsverzeichnis

1.0	Begründung	3
1.1	Planungsanlass und Planungsgenese	3
1.2	Bestehender Bebauungsplan	2
1.2.1	Räumlicher Geltungsbereich und Größe des Planungsgebietes	2
1.2.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	3
1.2.3	Städtebauliche Daten	3
1.3	Anlass der Aufhebung	3
1.4	Eingriff / Ausgleich / Artenschutz	4
1.5	Planungsrechtliche Beurteilung des Gebietes nach der Aufhebung	4
2.0	Umweltbericht	4
2.1	Zweck und Zielsetzung des Umweltberichtes	4
2.2	Raumordnerische Zielvorgaben und Schutzgebiete	5
2.2.1	Der Landesentwicklungsplan	5
2.2.2	Regionalplan Teilabschnitt Region Köln	5
2.2.3	Flächennutzungsplan	5
2.2.4	Bebauungspläne	5
2.2.5	Wasserwirtschaft / Wasserrecht	5
2.2.6	Landschaftsplanung (LP Nr. 6), Natur- und Landschaftsschutz	6
2.2.7	Denkmalschutz	6
2.3	Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	6
2.4	Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele	6
2.5	Bestandssituation	7
2.6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.6.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	7
2.6.2	Wechselwirkungen	10
2.6.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Aufhebung	10
2.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	10
2.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	11
2.9	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	11
3.0	Zusammenfassung Begründung und Umweltbericht	11
4.0	Anhang	12

pbs
planungsbüro
schumacher

Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 55
Gewerbegebiet Niedergaul

1.0 Begründung

1.1 Planungsanlass und Planungsgenese

Der Bebauungsplan Nr. 55 "Gewerbegebiet Niedergaul" bildet die städtebauliche Sicherung einer geordneten Entwicklung für den Gewerbestandort der Firma Jokey-Plastik in Niedergaul.

Es handelt sich um einen alten Gewerbestandort, der schon vor der Firma Jokey-Plastik von der Firma Vorwerk genutzt wurde. Die Jokey-Group weist seit der Übernahme dieses Standortes erhebliche Wachstumsraten auf, die einer kontinuierlichen Ausweitung der Gewerbeflächen bedurften. Die Jokey-Group umfasst mittlerweile 1.800 Mitarbeiter in 14 Werken und 11 Ländern. Die Firmenzentrale ist im Bereich Niedergaul ansässig.

Nach Übernahme des Standortes von der Firma Vorwerk waren die Kapazitäten am Standort schon im Jahr 1989 ausgeschöpft, sodass hier erste Gespräche über notwendige Firmenerweiterungen mit der Hansestadt Wipperfürth erfolgten. Die notwendigen Erweiterungsabsichten wurden dann über ein mehrjähriges Bauleitplanverfahren durch den BP 55 gesichert, der 1995 rechtskräftig wurde. Im Jahr 1998 erfolgte die erste Änderung des Bebauungsplanes, die gegenüber dem Bestand weitere notwendige Anpassungen im Firmengelände planungsrechtlich absicherte.

2011 wurde die Firmenleitung gewahr, dass aufgrund des Wachstumsdruckes, verbunden mit den Anforderungen der fortschreitenden Technik, eine weitere Ausweitung des Firmengeländes mit dringenden Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich werden, um den Standort zukunftssicher zu halten, sodass 2012, in Absprache mit der Hansestadt Wipperfürth, die zweite Änderung des BP 55 beschlossen wurde.

Zu jener Zeit konnte die Firma schon Flächen im Süden des Plangebietes im Bereich der gemischten Bauflächen aufkaufen, die umgehend als Lagerflächen genutzt wurden. Mit der Aufgabe des dem Betrieb vorgelagerten Autohauses konnte der Flächenerwerb so ausgeweitet werden, dass nun die gesamte Firmenerweiterung in den Süden des Plangebietes verlagert werden konnte. Dies war mit Umstrukturierungen im gesamten Betriebsgelände verbunden, die mit zahlreichen Änderungen und Anpassungen des BP 55 verbunden waren.

Städtebaulich wurde seitens der Hansestadt Wipperfürth die Notwendigkeit gesehen, die Auswirkungen der Betriebserweiterungen durch Ausweitung des Plangebietes auf die angrenzenden gemischten Bauflächen planungsrechtlich abzusichern. Damit hatte der Umfang der notwendigen Planungen einen Punkt erreicht, an dem es geboten war, einen komplett neuen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Da der BP 105 den gesamten Bereich des BP 55 überdeckt, die gegenwärtigen und geplanten Nutzungen mit dem BP 55 nicht in Einklang stehen, beschloss die Hansestadt Wipperfürth die Aufhebung des BP 55.

So hat am 09.12.2015 der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan 105 "Gewerbegebiet August-Mittelsten-Scheid-Straße", die Einleitung des Verfahrens der 7. FNP-Änderung Niedergaul und die Aufhebung des Bebauungsplanes 55 "Gewerbegebiet Niedergaul" beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs.2 BauGB sind zwischenzeitlich erfolgt. Es liegen keine Bedenken und Anregungen gegen die Aufhebung des BP 55 vor.

1.2 Bestehender Bebauungsplan

1.2.1 Räumlicher Geltungsbereich und Größe des Planungsgebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 5,9 ha. Es reicht vom Norden vom Stillinghauser Weg, umfasst die westlich davon liegenden Grünland- und Waldflächen, verläuft am Ostrand des Gaulbaches nach Südosten bis an die namenlose Gemeindestraße, die die Bebauung nordöstlich des Gaulbaches erschließt. Der Geltungsbereich reicht von dieser Straße entlang des Obergrabens bis an die L 302. Von hier aus bilden die Straßenzüge Niedergaul (L 302) und

August-Mittelsten-Scheid-Straße (L 284) den Grenzverlauf des Geltungsbereiches bis zum Wohnhaus am Stillinghauser Weg.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Klüppelberg, Flur 49, folgende Flurstücke:

833, 851, 854, 856, 875, 909, 910, 911, 912, 947, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 1507, 1511, 1512, 1514, 1515, 1642, 1669, 1670, 1672, 1673, 1674.

1.2.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan setzt Gewerbegebiet, Verkehrsflächen (August-Mittelsten-Scheid-Straße), Wasserflächen (Gaulbach, Teich), Flächen für den Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiet des Gaulbaches), Flächen für die Landwirtschaft (südlich und westlich des Stillinghauser Weges), Flächen für Wald (nordöstlich des Gaulbaches), private Grünflächen (auf den Wiesen in der Gaulbachaue, entlang des Gaulbaches, des Obergrabens und um den denkmalgeschützten Teich) sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft fest (im Wesentlichen auf den oben genannten Grünflächen).

Ferner wird unter Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz der Denkmalbereich Niedergaul mit den Einzelanlagen im Bebauungsplan festgesetzt.

1.2.3 Städtebauliche Daten

Gesamtgröße des BP 55	59.382 m²
Gewerbegebiet	30.179 m²
private Grünflächen	23.613 m²
Fläche für die Landwirtschaft	2.698 m²
Fläche für Wald	2.217 m²
Verkehrsflächen	675 m²

1.3 Anlass der Aufhebung

Der BP 55 wird durch den BP 105 ersetzt, der vollumfänglich sämtliche im BP 55 vorgenommenen Festsetzungen auf einen zeitgemäßen Planungsstandard bringt und die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gewerbe- und betroffenen Mischgebiete in diesem Bereich Niedergauls planungsrechtlich sichert.

Da die gegenwärtigen Festsetzungen in Teilbereichen weder dem Bestand noch der angestrebten Weiterentwicklung entsprechen, ist vor diesem Hintergrund der Erhalt des BP 55 nicht mehr erforderlich.

1.4 Eingriff / Ausgleich / Artenschutz

Die Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen des BP 55, die mit den Festsetzungen des BP 105 einhergehen, werden durch Zuordnungen neuer funktional gleichwertiger Ausgleichsflächen in gleicher Größenordnung durch das Bauleitplanverfahren zum BP 105 gesichert. Funktionale Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben somit nicht. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz oder mit den Regelungen des Umweltschadensgesetzes bzw. dem § 19 BNatSchG entstehen mit der Aufhebung des BP 55 nicht.

1.5 Planungsrechtliche Beurteilung des Gebietes nach der Aufhebung

Mit Rechtskraft des BP 105 erfolgt die Aufhebung des BP 55. Somit ist die städtebauliche Entwicklung und Sicherung in diesem Bereich Niedergauls durch einen qualifizierten Bebauungsplan gewährleistet.

2.0 Umweltbericht

2.1 Zweck und Zielsetzung des Umweltberichtes

Der Umweltbericht stellt gemäß § 2a BauGB die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in das Bauleitplanverfahren ein. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

2.2 Raumordnerische Zielvorgaben und Schutzgebiete

2.2.1 Der Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan legt Wipperfürth als Mittelzentrum im Siedlungsraum, der in einem Freiraum eingebettet ist, fest.

2.2.2 Regionalplan Teilabschnitt Region Köln

Der Regionalplan stellt die L 248 und die L 302 als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dar. Das Planungsgebiet liegt in Flächen eines allgemeinen Freiraumes und Agrarbereiches. Bezüglich ihrer Funktion sind diese dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zugeordnet. Der Gaulbach ist als Oberflächengewässer dargestellt.

2.2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren zum BP 105 durch die 7. Änderung den städtebaulichen Erfordernissen angepasst.

2.2.4 Bebauungspläne

Qualifizierte Bebauungspläne liegen in Niedergaul gegenwärtig nur durch den BP 55, der, wie anfangs schon erläutert, durch den BP 105 ersetzt wird und den BP 89 Mischgebiet mit großflächigen privaten Park- und Grünanlagen vor.

2.2.5 Wasserwirtschaft / Wasserrecht

Für den Bereich des Gaulbaches liegt ein seit 23.09.2013 festgesetztes Überschwemmungsgebiet vor.

2.2.6 Landschaftsplanung (LP Nr. 6), Natur- und Landschaftsschutz

Alle Flächen außerhalb der Gewerbeflächen, inklusive der Bereiche an der August-Mittelsten-Scheid-Straße und den Waldflächen im Osten, liegen im Landschaftsschutzgebiet. In der Landschaftsinformationssammlung (linfos) wird der Gaulbach als geschütztes Biotop (GB) gemäß § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen geführt. Hier ist der GB 4810-0055 mit einer Gesamtgröße von 4,25 ha 2010 festgestellt. Es handelt sich dabei um seggen- und binsenreiche Nasswiesen und unverbaute Fließgewässerbereiche in der Gaulbachaue. Die Seggenflächen wurden auch als Nass- und Feuchtgrünland inklusive Brachen ebenso unter der Rubrik Biotoptypen mit der Objektkennung BT 4810-0106-2010 erfasst. Im größeren Umfeld sind keine planungsrelevanten Arten benannt.

2.2.7 Denkmalschutz

Ein Teil des Plangebietes wird von der Satzung für den Denkmalbereich Wipperfürth-Niedergaul erfasst. Es handelt sich um das Industrieensemble der ehemaligen Firma Vorwerk & Co. in Niedergaul, bestehend aus der Fabrik mit ihren Betriebsanlagen, den beiden Betriebswasserteichen, der Villa mit Park, dem Gutshof und den Gebäuden an der August-Mittelsten-Scheid-Straße.

2.3 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Da der „Katalog" der festgelegten Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen zum Umweltschutz ausgesprochen umfangreich ist, wird dieser in einer tabellarischen Übersicht im Anhang wiedergegeben.

2.4 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 55 Gewerbegebiet Niedergaul, pbs 1994.
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 105, pbs 2016.
- Artenschutzrechtlicher Beitrag zum BP 105 Gewerbe August-Mittelsten-Scheid-Straße, Juli 2016.
- Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen zur Regenwasserbeseitigung der Firma Klapp und Müller.

- Schalltechnisches Prognosegutachten von Graner & Partner Ing. aus 2016.

2.5 Bestandssituation

Der Geltungsbereich des BP 55 umfasst im Wesentlichen den Gewerbestandort der Firma Jokey-Plastik und die im Bereich des Gaulbaches befindlichen natürlichen bzw. naturnahen Nutzungsstrukturen. Hier sind neben dem Gaulbach die Wiesen- und Erlenbestände der Gaulbachaue, die Erlen- und ruderalisierten Bracheflächen im Bereich des ehemaligen Obergrabens, die Teichanlage mit der sie umgebenden Parkstruktur im Bereich des Denkmalensembles zu nennen.

2.6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt)

Bestandsaufnahme

Zum Bebauungsplan 55 wurde schon vor 1995 eine Biotoptypenerfassung durchgeführt. Diese wurde durch die Untersuchungen nach 2012 aktualisiert. Ergänzend ist hier insbesondere auf die Erfassung der Fledermäuse und Amphibien im Geltungsbereich des BP 55 hinzuweisen. Aus der Gesamtsicht können diese Untersuchungen auch als repräsentativ für den Zustand der biologischen Vielfalt vor Ort gewertet werden.

Prognose bei Aufhebung des Bebauungsplanes

An dieser Stelle ist auf die Situation hinzuweisen, dass durch den BP 105 Ausgleichsflächen des BP 55 in Anspruch genommen werden, die dem realisierten Gewerbebetrieb zuzuordnen sind. Auf diese Situation weist der Umweltbericht, der den Grünordnungsplan zum BP 105 integriert, gesondert hin. Für die entfallenden Ausgleichsflächen werden neue Ausgleichsflächen in Fähnrichstüttem geschaffen, die durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden.

Zusätzlich regelt das Bauleitplanverfahren zum BP 105 alle weiteren Kompensationserfordernisse. Mit der Aufhebung des BP 55 gehen durch die Regelungen des BP 105, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens eng mit den Fachbehörden abgestimmt werden, keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt einher.

Boden

Bestandsaufnahme

Im Geltungsbereich des BP 55 sind außerhalb der Gewerbegebietsnutzung in der Gaulbachaue Gleye und randlich Braunerden anzutreffen.

Prognose bei Aufhebung des Bebauungsplanes

Die Situation der pedologischen Ausprägung wird sich mit Aufhebung des BP 55 nicht verändern.

Grund- und Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Durch das Plangebiet verläuft der Gaulbach mit seinem Überschwemmungsgebiet. Auf Basis jüngster Berechnungen wurde der Geltungsbereich des Überschwemmungsgebietes am 23.09.2013 neu festgesetzt. Für die Firma Jokey-Plastik liegen mehrere wasserrechtliche Erlaubnisse, z.B. zur Einleitung in den Gaulbach, vor. Diese werden durch das Bauplanungsrecht nicht tangiert.

Prognose bei Aufhebung des Bebauungsplanes

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden die wasserrechtlichen Festsetzungen und Erlaubnisse nicht berührt. Es finden keine Beeinträchtigungen der wasserhaushaltlichen Situation durch die Aufhebung des Bebauungsplanes statt.

Klima/Luft

Bestandsaufnahme

Gemäß Klimaatlas Nordrhein-Westfalen liegt der Änderungsbereich in einem Teilraum, dessen minimale Januartemperatur im Zeitraum zwischen 1981 und 2010 bei minus 1 °C bis 0 °C lagen. Die maximale Julitemperatur im selben Zeitraum lag zwischen 22 °C und 23 °C. Die mittlere Lufttemperatur im Juli beträgt 17 °C bis 18 °C, die Niederschlagssumme aufs Jahr bezogen beträgt ca. 1.200 m bis 1.300 mm.

Bezüglich Luftbewegungen in der Gaulbachniederung stellt der vorhandene gewachsene Siedlungskomplex von Niedergaul einen Riegel dar. Die Erweiterungsabsichten der Firma Jokey und die Konsolidierung der gemischten Bauflächen weisen dabei keine erheblichen Veränderungen der Situation auf. Erhebliche lufthygienische Belastungen werden durch die Firma nicht verursacht. Beschwerden der Nachbarschaft sind nicht bekannt.

Prognose bei Aufhebung des Bebauungsplanes

Mit Aufhebung des Bebauungsplanes wird die städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der lufthygienischen und lokalklimatischen Situation durch die Festsetzungen des

BP 105 geregelt. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft hat die Aufhebung des BP 55 nicht.

Landschaft

Bestandsaufnahme

Das Gewerbegebiet wird im Norden von den Strukturen im Bereich der Gaulbachaue, im Osten von den Gehölzbeständen der Gaulbachaue, im Süden von den gemischten Bauflächen im Ortsbereich Niedergaul und der L 302, im Westen von der August-Mittelsten-Scheid-Straße, der L 284, begrenzt. Die Firma weist somit eine angemessene landschaftsvisuelle und städtebauliche Einbindung in die Ortschaft Niedergaul und die angrenzenden Freiräume auf.

Prognose bei Aufhebung des Bebauungsplanes

Die Aufhebung des Bebauungsplanes 55 wird bezüglich der landschaftsvisuellen Gegebenheiten keine Beeinträchtigungen auf. Die Ausgestaltung und Entwicklung der avisierten städtebaulichen Entwicklung regelt der Bebauungsplan 105.

Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung

Bestandsaufnahme

Die Entwicklung des Gewerbebetriebes im Geltungsbereich des BP 55 fand mit der konkreten Ausarbeiten von Bauanträgen zu den Anlagen statt, die sich seit 1995 an diesem Standort entwickelt haben. Innerhalb der Bauanträge werden die immissionsschutzrechtlichen Belange mit abgeprüft. Hierzu wurden in der Vergangenheit auch Schallschutzuntersuchungen und Gutachten erstellt. Vom Gewerbestandort gehen keine negativen Auswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder anderer Umweltgesetze aus. Die Immissionswirkungen der Erweiterungsabsichten unter Berücksichtigung des Bestandes werden im Verfahren des Bebauungsplanes 105 geregelt.

Prognose bei Aufhebung des Bebauungsplanes

Die Aufhebung hat keine Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung.

Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme

Ein Großteil des Bebauungsplangebietes liegt im Geltungsbereich der Satzung für den Denkmalbereich Wipperfürth-Niedergaul.

Prognose bei Aufhebung des Bebauungsplanes
Die Denkmalsatzung verbleibt rechtsverbindlich auch mit Aufhebung des BP 55. Für Kultur- und Sachgüter gehen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine negativen Wirkungen einher.

Abfall
Bestandsaufnahme
Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch Anbindung an das städtische Entsorgungssystem gewährleistet.

Prognose bei Aufhebung des Bebauungsplanes
Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat auf das bestehende Müllentsorgungssystem keine Auswirkungen.

2.6.2 Wechselwirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes 55 hat auf die Wechselwirkungen in den örtlichen Gegebenheiten keine Auswirkungen. Die bestehenden Wechselwirkungen bleiben ohne BP 55 bestehen. Die angestrebten städtebaulichen Erweiterungen und Konsolidierungen unter Berücksichtigung des Bestandes für diesen Bereich werden im Zuge des Verfahrens zum Bebauungsplan 105 geregelt.

2.6.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Aufhebung

Wird der Bebauungsplan 55 nicht aufgehoben, so bleibt er grundsätzlich als Satzung erhalten. Mit Rechtskraft des BP 105 wird die Satzung des Bebauungsplanes 55 vom Bebauungsplan 105 verdrängt. Sollte beispielsweise im Zuge einer Normkontrolle der Bebauungsplan 105 nichtig erklärt werden, so gelten die Festsetzungen des BP 55.

2.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind zur Aufhebung des BP 55 nicht erforderlich.

2.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Relevante anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

2.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Über die im Umweltbericht dargelegten Sachverhalte hinaus waren keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung erforderlich.

3.0 Zusammenfassung Begründung und Umweltbericht

Durch die Entwicklung des Gewerbestandortes in Niedergaul, die sich in den letzten vier Jahren vollzogen hat, war es nicht mehr geboten, die notwendigen städtebaulichen Anpassung durch eine weitere Änderung des bestehenden Bebauungsplanes 55 planungsrechtlich zu sichern. Somit hat die Hansestadt Wipperfürth die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 55 beschlossen. Parallel hierzu wird die Erstellung des Bebauungsplanes 105 und die im Parallelverfahren durchgeführte 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bereich Niedergaul" durchgeführt.

Mit der Aufstellung des BP 105 erfolgt die dazugehörige Umweltprüfung. Alle umweltrelevanten Belange werden im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Parallel dazu werden die notwendigen siedlungswasserwirtschaftlichen Untersuchungen in eigenständigen Verfahren nach den Regelungen der Wassergesetze durchgeführt. Die Ergebnisse bilden einen maßgeblichen Bestandteil der ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung des bestehenden zukünftigen Gewerbestandortes.

Die Aufhebung des BP 55 hat somit auf die relevanten Umweltbelange keine Auswirkungen, da sämtliche auf gegenwärtigem Rechtsstand erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz des Menschen und seiner Umwelt im Zuge des Planverfahrens des BP 105 geregelt werden.

Aufgestellt:
Wiehl, im August 2017

4.0 Anhang

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landesnaturschutzgesetz NW § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Landesforstgesetz § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Landeswasser-gesetz	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmen-richtlinie	Ziele sind u.a.: - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft	Bundesimmissions-schutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2	1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	VDI 3471, 3472	Ziele wie oben 2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	GIRL (Geruchsimmissions-richtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	Baugesetzbuch § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnatur-schutzgesetz § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben	
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1 siehe oben	
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BNatSchG § 19	(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. (2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.
		(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. (4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	(1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
FFH- und Vogelschutz-gebiete	Baugesetzbuch	siehe Tiere und Pflanzen
	Bundesnatur-schutzgesetz Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992	siehe Tiere und Pflanzen Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Vogelschutz-richtlinie	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesund-heit	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
Kulturgüter und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutz-gesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissions-schutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23 BImSchV	siehe Klima/Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	16. BImSchV DIN 18005	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
	"Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen"	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Abfall und Abwässer	Baugesetzbuch Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. siehe Tiere und Pflanzen
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Baugesetzbuch Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.